

21. Kann in der Übersendung einer Schrift mit dem Auftrage, von dem Inhalte Kenntnis zu nehmen und demnächst handschriftliche oder hektographische Vervielfältigungen von Person zu Person weiterzugeben, eine Verbreitung der Schrift im Sinne §. 110 St.G.B.'s gefunden werden?

Begriff der Aufforderung.

Bgl. Bb. 7 Nr. 35.

II. Straffenat. Urt. v. 28. September 1883 g. E. Rep. 1973/83.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Die Revision behauptet Verletzung des §. 110 St.G.B.'s, sie ist jedoch nicht begründet.

In der Übersendung der Schrift mit der Aufforderung an den Empfänger, von dem Inhalte Kenntnis zu nehmen und sodann die Schrift, wenn auch nicht im Originale, so doch in handschriftlicher oder hektographischer Vervielfältigung, an eine nicht begrenzte Zahl von Personen weiterzugeben, konnte eine Verbreitung der Schrift ohne Rechtsirrtum gefunden werden.

Bgl. die Ausführung in den Entsch. d. R.G.'s in Straff. Bb. 7 S. 113.

Darauf, ob die Schrift im Originale oder in Abschrift in Verkehr gesetzt wird, kann es für den Begriff der Verbreitung nicht ankommen.

Erfolgt das Unternehmen, eine Schrift dem Publikum zugänglich zu machen, in der Weise, daß die Schrift nur in einem Exemplare fortgegeben wird, der Empfänger aber dieselbe durch Abschrift vervielfältigt und die so hergestellten Exemplare unter Zurückbehaltung des Originals verteilt, oder so, daß der Empfänger nur eine Abschrift fortgibt, der jedesmalige weitere Empfänger aber wieder eine Abschrift fertigt und diese anderen mitteilt, und gelangt auf diese oder jene Weise die Schrift in die Hände eines unbegrenzten oder wenigstens ausgedehnten Personenkreises nach einem dahin angelegten Plane, so kann darüber, daß die Schrift verbreitet ist, kein Zweifel sein. Es würde zur offensichtlichen Umgehung des Gesetzes führen, wollte man diese Operation, bei welcher nur vermieden wird, daß die mehreren zur Verbreitung gelangenden Exemplare der Schrift in der ersten Hand hergestellt werden, bei welcher vielmehr diese Herstellung in der zweiten

Hand oder successive in den Händen verschiedener Abnehmer erfolgt, von dem Begriffe der Verbreitung ausschließen. Hat aber der Angeklagte, wie vorliegend festgestellt ist, diese Art der Ausbreitung beabsichtigt, so begann die Verbreitung, wie in der angeführten Entscheidung des Reichsgerichtes Bd. 7 S. 113 des näheren ausgeführt ist, bereits mit der Mitteilung der Schrift unter der erwähnten Aufforderung an den ersten Empfänger.

Auch ist der Ansicht des ersten Richters beizutreten, daß es zu einem „Auffordern“ im Sinne des §. 110 St.G.B.'s ausreicht, wenn die an einen anderen gerichtete Kundgebung erkennbar dahin abzielt, in diesem den Willen zu einem Handeln oder Unterlassen hervorzurufen.

Unzweifelhaft enthält die Aufforderung zur massenhaften Verweigerung des Fahneneides und der Steuerzahlung eine Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze, zumal nach Feststellung des Urteiles, was insbesondere die Steuern anbetrifft, die Aufforderung dahin gerichtet war, daß der durch Reichs- oder preussisches Landesgesetz begründeten Pflicht zur Zahlung von Steuern nicht Folge geleistet werde.